



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 18.07.2025

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 27

Seite 158

Inhaltsverzeichnis:

Wahl des Landrats am 13.07.2025;

Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses der Wahl des Landrats am 13. Juli 2025

69/25

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 12.05.2025 zur Errichtung einer Mobilitätsdrehscheibe (Geb. W), auf den Grundstücken Fl.Nrn. 551 und 1112, der Gemarkung Untersiegsdorf, Gemeinde Siegsdorf, durch die Fa. Adelholzener Alpenquellen GmbH, St-Primus-Str. 1.5, 83313 Siegsdorf
Öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

70/25

69/25

Az.: K.20-0140

Wahl des Landrats am 13.07.2025;**Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses der Wahl des Landrats am 13. Juli 2025****Anlage 18 (zu § 92 GLKrWO)**

Der Wahlleiter des Landkreises Traunstein
--

Zutreffendes ankreuzen ☐ oder in Druckschrift ausfüllen
--

**Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses
der Wahl des Landrats
am 13. Juli 2025**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 15.07.2025 folgendes abschließendes Ergebnis der Wahl des Landrats festgestellt:

1. Die Zahl der Stimmberechtigten:

144.859

Die Zahl der Personen, die gewählt haben:

45.348

Die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:

44.979

Die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel:

369

Dabei entfielen auf die einzelnen Bewerber:

Ord- nungs- zahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Familienname, Vorname, evtl.: Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl. Geburtsjahr, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Gesamtzahl der gültigen Stimmen
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	Lackner Martin, Bürgermeister, Kreisrat, geb. 1970, Engelsberg	20.408
02	FREIE WÄHLER	Danzer Andreas, Firmenkundenberater, weiterer Stellvertreter des Landrats, 2. Bürgermeister, ehrenamtlicher Richter, geb. 1972, Grabenstätt	24.571

2. Der Wahlausschuss hat festgestellt, dass **Danzer, Andreas** mit **24.571** gültigen Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum Landrat gewählt ist.

Die gewählte Person hat die Wahl wirksam angenommen.

15.07.2025

gez.

Georg Wendlinger
Wahlleiter für Landkreiswahlen

70/25

Az.: 4.41-8240.01-250001

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 12.05.2025 zur Errichtung einer Mobilitätsdrehscheibe (Geb. W), auf den Grundstücken Fl.Nrn. 551 und 1112, der Gemarkung Untersiegsdorf, Gemeinde Siegsdorf, durch die Fa. Adelholzener Alpenquellen GmbH, St-Primus-Str. 1.5, 83313 Siegsdorf****Öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)****Bekanntmachung**

Die Adelholzener Alpenquellen GmbH beantragt mit Unterlagen Stand 12.05.2025, die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung einer Mobilitätsdrehscheibe (Geb. W), auf den Grundstücken Fl.Nrn. 551 und 1112, der Gemarkung Untersiegsdorf, Gemeinde Siegsdorf.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung werden folgende Maßnahmen beantragt:

- Errichtung einer Mobilitätsdrehscheibe (Geb. W),
- Errichtung eines Besucherübergangs und eines Mitarbeiterübergangs,
- Erweiterung der Elektrohängebahn.

Das Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz- und Abfallrecht, ist nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsgesetz (BayVwVfG) die sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung.

Bei der Anlage zur Herstellung von Erfrischungsgetränken handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gem. § 1 Abs. 1 i. V. m. Nr. 7.34.2 „G“ + „E“ des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Es handelt sich zudem um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie i. S. d. § 3 der 4. BImSchV.

Für die beantragten Maßnahmen ist ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gem. § 16 i.V.m. § 10 BImSchG durchzuführen. Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgt i. S. d. § 6 Abs. 1 BImSchG.

Das immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungsverfahren für die Errichtung der Mobilitätsdrehscheibe wird gem. §§ 16 i. V. m. 10 BImSchG und den Vorschriften der 9. BImSchV (insbes. §§ 8 ff.) in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Hierbei werden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV die Behörden beteiligt, deren umweltbezogener und / oder sonstiger Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt – mit Ausnahme wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) – nach § 13 BImSchG grundsätzlich andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbes. öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen etc. mit ein.

Dies gilt beispielsweise für Entscheidungen nach Baurecht, und § 63 WHG (Eignungsfeststellung) etc., für die grundsätzlich keine gesonderten Verfahren durchzuführen sind.

Im Rahmen der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG wurde die Erteilung der baurechtlichen Genehmigungen beantragt.

Einzelheiten zum beantragten Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen mit den darin enthaltenen textlichen und planerischen Aussagen. Weiterhin liegen folgende für das Vorhaben erstellten immissionsschutztechnischen Gutachten/Stellungnahmen vor:

- Gutachten der Steger & Partner GmbH vom 12.05.2025 zu dem Belang Lärm, Berichts-Nr. 6142-01/B5/plu.
- Blendanalyse vom 24.04.2025 von der Kumandra Energy GmbH & Co.KG.
- Gutachterliche Stellungnahme zum speziellen Artenschutz von Frau Pöschl – aquasoli Ingenieurbüro, vom 21.02.2025.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 und 9 der 9. BImSchV **öffentlich bekannt gemacht**.

Der immissionsschutzrechtliche Antrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen sowie die zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden in der Zeit vom

21.07.2025 bis einschließlich 21.08.2025

im Internet unter der folgenden Internetadresse:

<https://cloud.traunstein.com/index.php/s/MespoFkkd7rDWic>

gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Auf Verlangen kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Hierfür wenden Sie sich bitte während der Dienststunden an die Telefonnummer 0861-58-7994.

Auf Anforderung kann eine Kurzbeschreibung des Vorhabens überlassen werden.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die dem Landratsamt Traunstein erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht. Hierzu erhalten Sie bei Bedarf nähere Informationen vom Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Gebäude B (Altbau), Zimmer-Nr. B 2.77. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0861-58-7994 wird gebeten.

Evtl. **Einwendungen** gegen das Vorhaben können in der Zeit vom

21.07.2025 bis einschließlich 22.09.2025

schriftlich oder elektronisch bei der vorgenannten Stelle erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen von der Genehmigungsbehörde dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben werden. Die Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendungen unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen können im Rahmen eines Erörterungstermins behandelt werden. Die Durchführung eines Erörterungstermins steht gem. § 10 Abs. 6 BImSchG im Ermessen des Landratsamtes. Die nicht Durchführung eines Erörterungstermins bzw. die Durchführung eines Erörterungstermins und die Form (z.B. Präsenz, Onlinekonsultation, Video- oder Telefonkonferenz) wird nach dem Ende der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Wir weisen darauf hin, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter nachfolgenden Link:

<https://www.traunstein.com/buerger-verwaltung/immissionsschutz-und-abfallrecht>, Links / Bekanntmachungen, Beteiligung und Veröffentlichung.

Traunstein, 10.07.2025
Landratsamt Traunstein

Christian Nebel
Abteilungsleiter

Andreas Danzer
Landrat